

# Vollziehungs-Ausschuss

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 8 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 19 Thermidor VIII.

## Vollziehungs = Ausschuss.

Botschaft vom 7. August.

### Der Vollziehungsausschuss an die gesetzgeb. Rätthe.

Wenn je eine Berathschlagung mit ruhigem Ernst, unter dem Stillschweigen aller Leidenschaften und ohne Nebenabsicht vorgenommen zu werden verdient, so ist es die gegenwärtige, da sich der Vollziehungsausschuss durch seine heiligsten Pflichten gedrungen fühlt, Euch die wahre Lage unsers Vaterlands aufzudecken, und die einzige Maßregel vorzuschlagen, welche dasselbe zu retten vermögend ist.

Ein auch nur flüchtiger Blick in das Innere unserer gesellschaftlichen Einrichtung, zeigt auffallend, daß dieselbe ihrer nahen Auflösung entgegen geht. Eine Verfassung, die weder auf unsere Bedürfnisse noch auf unsere Mittel berechnet ist, ohne Garantie für ihre eigene Erhaltung, voll Lücken und Widersprüche; keine organischen Gesetze, wodurch den Triebwerken, die sie im Gang erhalten sollen, ihre Stelle und ihre Grenzen angewiesen wären; alle ehemaligen Verhältnisse zerissen und die neuen unbestimmt gelassen; die Sicherheit der Personen und des Eigenthums durch den Mangel schützender Formen der Willkür preis gegeben; ein zahlloses Heer von Beamten, das mißlungene Werk ungeübter Volkswahlen, unter ihren zweijährigen Aufopferungen erliegend oder im gezwungenen Frohndienst lau geworden, ohne Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten; die ergiebigsten Hülfquellen des Staats in wirkliche Lasten verwandelt; ein in seinen Grundlagen fehlerhaftes Finanzsystem und keine Werkzeuge zur Ausfuhrung; das Capital = Vermögen der Nation, für lauffende Ausgaben angegriffen, der öffentliche Credit

zerichtet, und von allen Seiten ein Drang von Bedürfnissen, mit denen auch die verdreyfache Einnahme noch in kein Verhältniß kommen würde; die Zufluchtsörter der Armuth und Gebrechlichkeit ihrer nöthigsten Unterhaltung beraubt; eine zahlreiche Classe von Religionslehrern der Noth und dem Mangel bloß gegeben; statt Vaterlandssinn und Gemeingeist, überall wo man hinblickt, Gleichgültigkeit oder Partheisucht; eine Erschlaffung alles öffentlichen Ansehens; eine Nichtachtung der Gesetze, bey der nur allein der Charakter eines von Natur nicht leicht beweglichen, und nur durch zjähriges Elend gebogenen Volkes, vor dem gänzlichen Umsturz der bürgerlichen Ordnung hat bewahren können. — Dieß, B. N., sind die Hauptzüge des erschütternden Gemäldes, dessen Farben zu mildern oder seine Wahrhaftigkeit zu bezweifeln, man umsonst versuchen würde.

Einige der Ursachen, die diesen Zustand der Dinge herbeygeführt haben, mögen als nothwendige Folgen unserer Revolution, in den Umständen liegen; ungleich mehr aber haben diejenigen dazu beygetragen, deren Händen die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten bisdahin anvertraut war.

Der Volkz. Ausschuss überläßt es Eurer eigenen unbefangenen Prüfung, die von Euch durchlaufene Bahn unter diesem Gesichtspunkt zurückzumessen, die Forderungen, welche die helvetische Nation an ihre Stellvertreter zu machen berechtigt war, zu untersuchen, und wie viel derselben bis auf den heutigen Tag erfüllt worden seyen, im Angesicht dieser Nation, die Euch richtet, und vor den Augen der Welt, die Euch beobachtet, Rechenschaft zu geben. Euer Urtheil wird um so viel unpartheischer ausfallen, da das Geständniß des eigenen Unvermögens zum östern in Eurer Mitte abgelegt und niemals widersprochen worden ist. Zwar

gesteht der Vollziehungsausschuss mit der nämlichen Unbefangenheit, daß auch er die Erwartungen des öffentlichen Vertrauens unbefriedigt gelassen hat. Allein das bloße Werkzeug der Ausführung, mußte er auf einem ihm vorgezeichneten Wege fortschreiten, dessen Richtung zu verändern, er vergebens bemüht war. Oder wie sollte er an irgend eine gründliche Verbesserung unsers Zustandes Hand anlegen, wenn seine unverkennbarsten Absichten mißdeutet und alle Maßregeln zur Hülfe nur darum, weil er sie vorschlug, von Euch verworfen wurden? Wie sollte er den Unternehmungen des Parthengeistes und der Demagogie Einhalt thun, wenn beyde unter Euch selbst ungescheut ihr Haupt erhoben? Wie sollte er zwischen den Hülfsquellen und Bedürfnissen des Staates je das Gleichgewicht wieder herstellen, wenn die erstern immer mehr vervielfältigt wurden? Wie sollte er dem Gesetze Achtung und Gehorsam verschaffen, wenn bey seiner Abfassung Leidenschaft und persönlicher Haß den Vorstoß führten? Wenn Gesetzlosigkeit ungerügt unter Euch gepredigt ward? Wenn jeder, der sich irgend einer bürgerlichen Pflicht, einer öffentlichen Last, dem bestimmten Willen eines Gesetzes zu entziehen suchte, in Eurem Schooße seine Vertheidiger fand? Woher sollte der Vollziehungsausschuss die Kraft zum Handeln hernehmen, wenn es bey einem Theil der Gesetzgebung von langem her darauf angelegt war, sein Ansehen unterm Volke herabzusetzen, ihm das Vertrauen desselben zu rauben, und alle Mittel seiner Wirksamkeit zu lähmen? Umsonst waren seine Bemühungen, Euch die Verderblichkeit eines solchen Systems fühlbar zu machen, umsonst die wiederholten Versuche zur Annäherung; statt dessen haben Mißtrauen und blinder Partheieifer Euch vielmehr zu Schritten verleitet, wodurch alle Grenzen der Euch übertragenen Gewalt aufgehoben, in die Unabhängigkeit des richterlichen Amtes, die einzige Schutzwehr der persönlichen Freiheit, auffallende Eingriffe gethan, und selbst diplomatische Verhältnisse wesentlich compromittirt wurden. — In diesem Gange der Gesetzgebung, in diesen unheilbaren Spaltungen, die theils in ihrer eigenen Mitte, theils zwischen ihr und der Vollziehung herrschen, liegen und erneuern sich täglich Hindernisse, die an jedem bessern Zustande verzweifeln machen, und nur allein durch eine Abänderung beyder Gewalten weggeräumt werden können; eine Abänderung, über deren unerläßliche Nothwendigkeit der Vollziehungsausschuss um so viel weniger irren kann, da diese seit geraumer Zeit unter Euch sehr lebhaft gefühlt wird,

und die zu dem Ende geschehenen Anträge, so oft sie auch schon zurückgewiesen worden, doch immer wieder zum Vorschein kommen.

Auch noch unter einem andern Gesichtspunkt darf eine solche Abänderung nicht länger verschoben bleiben. Der Zeitpunkt ist hoffentlich nicht weit entfernt, da der Uebergang zu einer bessern Ordnung der Dinge sich unter uns vorbereiten, und eine dem helvetischen Volkscharakter angemessenere Verfassung auf den Grundlagen der bürgerlichen Freyheit, der Rechtsgleichheit, der Trennung der Gewalten, und des repräsentativen Systems — sich ausführen läßt. Daß diese nicht das Werk einer zahlreichen, und unter den Stürmen der Leidenschaft hin und her bewegten Versammlung seyn kann, hat die Fruchtlosigkeit eurer bisherigen Versuche mehr als genug bewiesen. Nicht bloß für das gegenwärtige, sondern auch für künftige Geschlechter bestimmt, soll sie mit aller Ruhe der Ueberlegung, und unter dem ganzen Aufwande von Mitteln, die ein dauerhaftes Gebäude gründen können, beraten werden, und hierzu ist nur allein eine in ihren Bestandtheilen gleichartige und in der Zahl beschränkte Versammlung geeignet.

Ein unmittelbarer Vortheil dieser mit der Gesetzgebung vorzunehmenden Verminderung, wird das nicht unbeträchtliche Ersparniß in den öffentlichen Ausgaben seyn, das unsere Lage ebenfalls dringend erheischt. Zwar hätte man von jeher erwarten sollen, daß die ersten Beamten der Republik, wenn es um Aufopferungen zu thun war, den Uebrigen mit ihrem Beispiel vorangehen, und dem Grundsatz der Gleichheit und Gerechtigkeit da, wo seine Verletzung am empfindlichsten ist, auch von ihrer Seite huldigen würden. — Statt dessen aber war vielmehr die durch gesetzliche Beschlüsse von Zeit zu Zeit abgedrungene Gehaltsbezahlung der obersten Gewalten die Hauptursache der zweyjährigen Hintansetzung aller Cantonsautoritäten, so wie die Nichtbefriedigung der schreyendsten Staatsbedürfnisse, eine nothwendige Folge dieses eigennützigen Benehmens, dem die vollziehende Gewalt immer vergeblich entgegen zu arbeiten gesucht hat.

Dieses sind die Gründe, Bürger Repräsentanten, die den vollziehenden Ausschuss nöthigen, durch den nachfolgenden Gesetzesvorschlag auf eine Abänderung der gesetzgebenden sowohl, als der vollziehenden Gewalt bey Euch anzutragen.

Ihre Entwicklung wird Euch zugleich überzeugt haben, daß diese Veränderung, wenn sie den beabsicht-

tigten Zweck erfüllen soll, in keiner andern als der vorgeschlagenen Form geschehen kann. Jede Abweichung von derselben, so wie jeder Ausschub einer Entscheidung über eine keines Aufschubs empfangliche Maßregel, müßte daher zum Beweise dienen, daß auch das letzte Hülfsmittel, das zur Rettung des Vaterlandes in Eure Hände gegeben ist, von Euch verworfen und zurückgestoßen werde.

Gruß und Hochachtung!

Der Präsident des Vollziehungsausschusses,  
F i n s l e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Secr.  
M o u s s o n.

### Gesetzesvorschlag.

Auf die Botschaft des Vollz. Ausschusses ic.

In Betrachtung, daß sowohl der gegenwärtige Zustand der öffentlichen Hülfquellen als der vorzubereitende Uebergang zu einer neuen Landesverfassung die Verminderung der gesetzgebenden Ráthe durchaus nothwendig macht —

Hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Die gesetzgebenden Ráthe sind von nun an vertaget.
2. An ihre Stelle wird ein gesetzgebender Rath treten, der aus 43 Mitgliedern bestehen soll.
3. Zu dem Ende wird der Vollziehungsausschuß sogleich nach dem Empfange dieses Dekrets 35 Mitglieder aus der bisherigen Gesetzgebung wählen.
4. Unmittelbar nach ihrer Zusammenberufung wird er seine Gewalt niederlegen und die bisherigen Mitglieder desselben werden in den gesetzgebenden Rath eintreten.
5. Der auf diese Weise constituirte gesetzgebende Rath wird noch acht Mitglieder, die aus der ganzen Nation genommen werden sollen, zu sich ernennen, und die allfällig durch Demission ledig werdenden Stellen wieder besetzen.
6. Hierauf wird er die Erwählung eines neuen Vollziehungsraths, der aus sieben Mitgliedern bestehen und aus seiner eignen Mitte gewählt werden soll, vornehmen.
7. Der gesetzgebende Rath wird die Gewalt, welche der 5te Titel der Constitution zweyen Abtheilungen der Gesetzgebung gemeinschaftlich übertragen hat, ungetheilt, jedoch übrigens mit den nemlichen Rechten und Pflichten ausüben.
8. Der Vollziehungsrath wird diejenige Gewalt,

welche der 6te Titel der Constitution dem Vollziehungsdirektorium überragen hat, und zwar mit den nemlichen Rechten und Pflichten ausüben.

9. Der gesetzgebende Rath wird jeden durch die Stimmenmehrheit von ihm angenommenen Gesetzesvorschlag sogleich dem Vollziehungsrath mittheilen, um dessen Befinden darüber zu vernehmen.
10. Der Vollziehungsrath ist gehalten, dieses Befinden bey vorhandenen Dringlichkeitsklärungen inner zmal 24 Stunden, sonst aber inner 10 Tagen der Gesetzgebung zukommen zu lassen.
11. Nach geschenehr Anhörung desselben wird der gesetzgebende Rath je nach den Umständen eine neue Berathschlagung, auf jeden Fall aber eine zweite Abstimmung über den Gesetzesvorschlag vornehmen, wodurch allein dieser zum wirklichen Gesetz erwachsen kann.
12. Beyde Behörden werden so lange in Verrihtung bleiben, bis eine neue Landesverfassung entworfen, von der helvetischen Nation angenommen, und in Ausübung gebracht seyn wird.

### Gesetzgebung.

S e n a t, 6. A u g u s t.

Präsident: A t t e n h o f e r.

Der große Rath theilt den Auszug aus seinem Protokoll, betreffend die Loosoperation vom 1sten August mit.

Ferner theilt derselbe eine Petition verschiedener Gemeinden aus dem Canton Lugano, mit, welche die Wiederherstellung der republ. Autoritäten, die Anhaltung zur Rechnungsablegung der provisorischen Regierung, und die Exekution des Gesetzes über die Abschaffung der Zehnden verlangt.

V e t t o l a z sieht in dieser Bittschrift einen Beweis, daß die Vollziehung und auch die Gesetzgeber, in Betreff der Bereitwilligkeit der Bewohner der itall. Cantone den Zehnden zu bezahlen, seyen übel berichtet worden; er stimmt zur Rückweisung an die Vollziehung.

Eine Botschaft der Vollziehung wird verlesen, nebst Beschluß vom 31. Juli, wodurch die Befreyung von den Einregistrirungsgebühren, so der Gemeind Altorf ertheilt worden, auf den Municip. Bezirk ausgedehnt und auf 12 Jahr eingeschränkt wird.

(Die Forts. folgt.)